



# KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2024

Mit dem neuen Jahr gibt es wiederum einige Neuerungen für Arbeitgeber: im Folgenden geben wir einen Überblick über einige wichtige Bestimmungen.

### REFORM DER EINKOMMENSSTEUER

gesetzesvertretende Verordnung Nr. 216/23

## BEITRAGSREDUZIERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER

Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz)

### BEITRAGSBEFREIUNG FÜR ARBEITENDE MÜTTER

Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz)

Mit dieser Verordnung wird für das Jahr 2024 die Berechnung der **Einkommenssteuer für natürliche Personen (IRPEF)** wie folgt geändert:

- Zusammenlegung der ersten beiden Einkommensklassen: somit gilt der Steuersatz von 23% nun bis 28.000 €
- Erhöhung des jährlichen Freibetrages für Einkommen bis 15.000 €

Die bereits bestehende Beitragsreduzierung für **Sozialbeiträge zu Lasten der Arbeitnehmer** wird wie folgt bestätigt:

Monatliche Beitragsgrundlage		Reduzierung
von	bis	%
0,00 €	1.923 €	7,00%
1.924 €	2.692 €	6,00%
ab 2.693 €		0,00%

**NEU:** Für den 13. Monatsgehalt ist keine Reduzierung anwendbar.

Für die Jahre 2024 bis 2026 erhalten arbeitende Mütter eine Befreiung von den Sozialabgaben bis zu max. 3.000€ pro Jahr. Voraussetzungen:

- mind. 3 Kinder, mit Anrecht auf Befreiung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes (ACHTUNG: nur für das Jahr 2024 gilt: mind. 2 Kinder und Anrecht bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes)
- ✓ Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (privater Haushalt ausgenommen).

Das Rundschreiben des NISF/INPS für die Anwendung der Bestimmung ist noch ausständig.





## KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2024

#### **ELTERNURLAUB**

Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz)

### **SACHBEZÜGE (WELFARE)**

Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz)

### BESTEUERUNG PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN

Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz)

Das Haushaltsgesetz sieht für den Elternurlaub eine Änderung vor, u.zw.

- ✓ für ein weiteres Monat des gesamten Elternurlaubes
- √ haben beide Elternteile alternativ
- ✓ Anrecht auf Vergütung von 80% im Jahr 2024 bzw. 60% ab 2025 (anstatt 30%)
- wenn der Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub nach dem 31.12.2023 endet.

Dieser Monat muss **innerhalb des sechsten Lebensjahres** des Kindes beansprucht werden.

Für das Jahr 2024 werden die **sozialabgaben- und steuerfreien Sachbezüge** von 258,23 € auf **1.000 €** erhöht bzw. für **Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten** auf **2.000 €**.

Die Sachbezüge können ausnahmsweise auch in Form von **Geldleistungen für die Rückerstattung von Ausgaben** (Strom, Wasser, Gas, Zahlung der Miete für die Erstwohnung, Zinsen für Darlehen der Erstwohnung), verwendet werden.

Die Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien wird auch für das Jahr 2024 auf 5% reduziert (anstatt 10%).

Hierbei handelt es sich um variable Prämien, deren Auszahlung und Höhe an der Zunahme der Produktivität, Qualität, Effizienz oder Innovation gebunden und durch ein Betriebsabkommen mit den Gewerkschaften geregelt ist.

Die Ersatzbesteuerung gilt für Mitarbeiter, deren besteuerbares Einkommen aus Arbeit im Vorjahr max. 80.000€ beträgt.

Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Sozialbeiträge, d.h. auf den Betrag der Produktivitätsprämie werden die normalen Prozentsätze angewandt.